

Förderungsrichtlinien:  
Heizungsanlagen,  
Wärmequellen,  
thermische Solaranlagen



## Inhalt

2

1	Ziel der Förderung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch .....	3
3	Adressaten der Förderung .....	4
4	Gegenstand der Förderung .....	4
5	Art und Ausmaß der Förderung .....	6
6	Verfahren .....	7
7	Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen ....	8
8	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung.....	12
9	Eintragung als befugtes Unternehmen .....	12
10	Strafbarkeit von Falschangaben.....	12
11	Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien .....	12

### Weitere Auskünfte:

**Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie**

**Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung**

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)

[www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung)



**LAND  
SALZBURG**

*Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.*

## 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Reduktion der CO<sub>2</sub>- Emissionen, Schutz des Klimas und der Umwelt, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

3

- (1) Die Förderung von Heizungsanlagen und thermischen Solaranlagen durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine juristische Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
  1. Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMK i.d.g.F.
  2. Allgemeine „De-minimis“- Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)
  3. Agrarische „De-minimis“- Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)
  4. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014)
  5. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Mitteilung der Kommission (2014/C 200/01))
  6. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)
  7. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung).
- (2) Die Förderung von Heizungsanlagen und thermischen Solaranlagen durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine natürliche Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
  1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)
  2. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung).
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

### 3 Adressaten der Förderung

- (1) Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter sowie Wohnrechtsinhaber von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Bundesland Salzburg. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Gebäudes, ist durch den Antragsteller die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und auf Verlangen der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (2) Empfänger der Förderung sind natürliche und juristische Personen. Insbesondere kann die Förderung von Privatpersonen, Landwirten, Vereinen, Konfessionsgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt werden. Gebietskörperschaften können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern keine Mittel durch den Gemeindeausgleichsfonds (GAF) gewährt werden. Unternehmen können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern eine Förderung aus anderen Mitteln des Landes nicht möglich ist.
- (3) Wird das von der Förderung betroffene Gebäude nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, ist auf die überwiegende Nutzung Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude flächenmäßig nicht oder überwiegend nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung nicht gewährt werden. Der Förderstelle ist auf Verlangen eine Feststellung eines Steuerberaters über die flächenmäßige Nutzungsaufteilung vorzulegen.

### 4 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Energieressort des Landes Salzburg gewährt für bestehende Gebäude (keine Neubauten) eine Förderung für
  1. den Einbau einer qualitativ hochwertigen
    - a) **Hackgut-Zentralheizung,**
    - b) **Pellets-Zentralheizung bzw. Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung** oder
    - c) **Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher,** mit einer wassergeführten Heizverteilung mit Heizkörper, Wand- oder Fußboden-Heizung sowie Warmwassererzeugung für Einzelobjekte.
  2. den **Anschluss von eigenen Gebäuden** an die unter Z 1 angeführten Biomasse- Zentralheizungen (Mikronetz). Der neue Anschluss kann direkt oder über Wärmetauscher erfolgen.
  3. den **Anschluss an hocheffiziente Nah-/Fernwärme**, bei der zumindest 80 % der Energie aus **erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme**, die andernfalls ungenutzt bleibt, oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.
  4. den **Anschluss an hocheffiziente Nah-/Fernwärme**, deren Energie aus **hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU** stammt. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.
  5. die **erstmalige Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen.**
  6. die **Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und die Erweiterung der Kollektorfläche.**
- (2) Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

- (3) Die zur Förderung beantragte Anlage muss die einzige zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes sein. Bestehende Heizkessel bzw. Öl- oder Gastanks sowie Konvektoren bei Elektroheizungen sind nachweislich zu entsorgen.  
Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin sowie die Reinigung des Öl- oder Gastanks durch ein befugtes Unternehmen.
- (4) Handelt es sich bei dem Gebäude um ein Doppel- oder Reihenhaus, muss die zur Förderung beantragte Anlage die einzige Wärmeversorgung in dem durch mindestens eine vertikale Wand von anderen Betriebseinheiten getrennte selbstständige Einheit sein.  
Als Doppel- oder Reihenhaus gilt ein Gebäude mit zwei oder mehr unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Betriebseinheiten mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien.  
Die in der Betriebseinheit bestehenden Heizkessel bzw. Öl- oder Gastanks sowie Konvektoren bei Elektroheizungen sind nachweislich zu entsorgen.  
Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin sowie die Reinigung des Öl- oder Gastanks durch ein befugtes Unternehmen.
- (5) Handelt es sich bei der bestehenden Anlage um einen Biomassekessel, dessen Baujahr nicht vor dem Jahr 2000 liegt, so kann dieser Kessel bestehen bleiben und weiterhin verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass außerhalb der Betriebszeiten des bestehenden Biomassekessels keine Durchströmung des Kessels stattfindet.
- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen
1. für Anlagen iSd Abs 1, welche der Beheizung und/oder Warmwassererzeugung eines Neubaus dienen. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Fertigstellungsmeldung nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist.
  2. für Anlagen, die aus anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurden oder für die eine Förderung beantragt wurde (Doppelförderung). Davon ausgenommen sind Förderungen von Gemeinden sowie die Förderaktionen „Holzheizungen“ des Klima- und Energiefonds und „Raus aus Öl und Gas“ für Private 2021/2022 des Bundes.
  3. für Hackgut-, Pellets-, Scheitholz- oder Scheitholz-Pellets-Kombi-Kessel sowie die erstmalige Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen, wenn ein Anschluss an hocheffiziente Nah-/Fernwärme (iSd Abs 1 Z 3 oder Z 4) technisch und wirtschaftlich möglich ist. Der Förderstelle ist auf Verlangen ein Nachweis über die Unmöglichkeit eines Fernwärmeanschlusses vorzulegen.
  4. wenn mehrere Sanierungsmaßnahmen mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert werden. Die Förderung der Anlage ist in diesem Fall bei der Wohnbauförderung zu beantragen.
  5. wenn für die im Gebäude bestehende Heizungsanlage in der Vergangenheit bereits eine Förderung des Landes Salzburg gewährt wurde. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, bei denen die Auszahlung der letzten Förderung mindestens 7 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung des Neuantrags, zurückliegt oder bei denen ein Betrieb nachweislich technisch nicht mehr möglich ist.
  6. für gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile.
  7. für Anlagen, welche nicht von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
  8. für Anlagen, welche vor Baufreigabe errichtet wurden oder nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen.

## 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in folgender Höhe:

Fördergegenstand	Förderung in €	
Hackgut-Zentralheizung (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 1 lit a)	4.500,-	
Pellets-Zentralheizung oder Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 1 lit b)	3.000,-	
Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 1 lit c)	2.500,-	
Anschluss von eigenen Gebäudes an eine Biomasse- Zentralheizungen (Mikronetz) (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 2)	3.000,- je Gebäude	
Anschluss an hocheffiziente Nah-/Fernwärme (zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme) (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3)	3.000,-	
Anschluss an hocheffiziente Nah-/Fernwärme (Energie aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU) (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 4)	2.000,-	
erstmalige Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 5)	3.000,-	
Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und die Erweiterung der Kollektorfläche (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 6)	1. - 7. m <sup>2</sup>	250,- pro m <sup>2</sup>
	> 7. - 21. m <sup>2</sup>	100,- pro m <sup>2</sup>

*Anm:* Bei Kombination mit der Förderaktion „raus aus Öl und Gas“ für Private 2021/2022 des Bundes erhöht sich die Förderung um bis zu € 7.500,- Bundesmittel. Nähere Informationen finden Sie unter [www.raus-aus-öl.at](http://www.raus-aus-öl.at).

- (2) Die Förderung ist mit 35% der förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt. Werden mehrere Förderungen in Anspruch genommen, ist die Förderobergrenze auf jeden Fördergegenstand gesondert anzuwenden.
- (3) Als förderbare Kosten können nur Rechnungen für Planungen und Anzahlungen anerkannt werden, die nach dem Antragsdatum, sowie Rechnungen für Material und Arbeitsleistungen, die nach dem Ausstellungsdatum der Baufreigabe angefallen sind. Im Falle einer Kombination mit der Förderaktion „raus aus Öl und Gas“ für Private 2021/2022 des Bundes werden Kosten, welche ab dem 1.1.2021 angefallen sind, anerkannt.
- (4) Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderwerber nicht in Abzug gebracht werden. Eigenleistungen können nicht anerkannt werden.

## 6 Verfahren

- (1) Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.
- (2) Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung) einzureichen. Davon ausgenommen sind Anträge, welche gemeinsam mit der Förderaktion „raus aus Öl und Gas“ für Private 2021/2022 des Bundes beantragt werden - diese sind im Online Portal der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einzureichen und unterliegen dem Verfahren der Kommunalkredit Public Consulting (KPC).
- (3) Der Online-Förderantrag muss vor Bestellung der Anlage gestellt werden. Planungsleistungen sowie die Entfernung des Ölkessels/ die Reinigung des Öltanks dürfen als Vorarbeiten auch vor Antragstellung durchgeführt werden, wenn die Abrechnung nur die jeweilige Leistung beinhaltet. Das Rechnungsdatum muss dabei nach dem Datum der Antragstellung liegen.
- (4) Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Baufreigabe begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn führt zum Förderausschluss.
- (5) Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung) und Einstieg in das Online-Formular über den per Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular vom Förderungswerber oder einem Stellvertreter vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Auf Verlangen sind dem Antragsformular Vergleichsangebote beizuschließen. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller gesendet.
- (6) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Haustechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle eine Planung der Anlage zu erstellen. Wurden vom Förderungswerber mehrere Haustechniker für verschiedene Fördergegenstände beauftragt, wird die Planung der Anlagen entsprechend der Angabe im Förderantrag an die Haustechniker zugeteilt.
- (7) Die Angaben im Förderantrag sowie in der Planung der Anlage werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien geprüft.
- (8) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber oder dessen Stellvertreter per Mail die Baufreigabe übermittelt.
- (9) Sollte vom Förderungswerber eine andere Förderung des Bundes oder des Landes beantragt worden sein und dies eine unzulässige Doppelförderung iSv Pkt 4 Abs 6 Z 2 darstellen, vom Förderungswerber jedoch die Förderung gemäß dieser Förderungsrichtlinien gewünscht werden und liegen die sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung gemäß den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien vor, so kann die Geschäftsstelle eine Baufreigabe unter dem Vorbehalt des Rücktritts oder der Stornierung der anderen Förderung erteilen. Der Nachweis über den Rücktritt oder die Stornierung der anderen Förderung ist der Geschäftsstelle spätestens mit Übermittlung der Abrechnungsunterlagen (Abs 12) vorzulegen. Eine Baufreigabe unter Vorbehalt liegt im Ermessen der Geschäftsstelle und ist auch in anderen begründeten Fällen möglich.

- (10) Der Förderungswerber hat innerhalb von 12 Monaten ab Ausstellung der Baufreigabe das beantragte Projekt umzusetzen und der Geschäftsstelle die Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.
- (11) Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
- (12) Die Abrechnungsunterlagen haben jedenfalls Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen samt Zahlungsnachweise zu enthalten. Rechnungen müssen an den Förderungswerber adressiert sein, haben die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit zu enthalten und müssen aufgliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für den Förderungsgegenstand sein.  
Barzahlungen werden bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 5.000,- netto anerkannt. Auf Verlangen sind der Geschäftsstelle Bestätigungen über die Entsorgung bisheriger fossiler Kessel, der Strom-Direktheizung oder von bestehenden Gas- oder Ölkessel sowie Fotos der neuen Anlage vorzulegen.  
Die Abrechnungsunterlagen sind auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg an diese zu übermitteln.
- (13) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Haustechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle die Fertigstellung der Anlage zu melden und auf Verlangen der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise, insbesondere Prüfprotokolle vorzulegen.
- (14) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber per Mail die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungswerber unterzeichnet und an die Geschäftsstelle rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.
- (15) Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
- (16) Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.
- (17) Bei Missachtung der Bestimmungen oder bei Vorliegen falscher Angaben kann eine Rückerstattung der Förderung verlangt werden.

## **7 Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen**

- (1) Für Förderungen gelten neben den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien die „Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung“, veröffentlicht auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung).
- (2) Folgende allgemeine Anforderungen sind einzuhalten:
1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien ist vom ausführenden Haustechniker nachzuweisen und in der Planung und in der Fertigstellung der Anlage zu



dokumentieren. Auf Verlangen sind die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Protokolle der Geschäftsstelle vorzulegen.

2. Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, aus der Produktdatenbank [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) zu beziehen.
3. Durch die Geschäftsstelle kann dem Förderungsempfänger die Pflicht zur Anbringung einer Publizitätstafel, in welcher auf die Förderung des Projekts durch das Land Salzburg hingewiesen wird, auferlegt werden. Der Inhalt sowie die Anbringungsmodalitäten werden dabei von der Geschäftsstelle festgelegt.

(3) Folgende besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten sind einzuhalten:

1. Die Leistung der Feuerungsanlage oder der Wärmeübergabestation darf die errechnete Heizlast (Berechnung unter Berücksichtigung von vorhandenen Zweitwärmereizern [Solaranlage, Kachelofen udgl] nach den Regeln der Technik) um maximal 30% überschreiten. Wird vom gewählten Hersteller nicht die passende Leistung angeboten, so darf die nächste Leistungsgröße über die errechnete Heizlast verwendet werden.
2. Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden, die bei der Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ37 ([www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)) „Holzheizungen“ i.d.g.F. erfüllen.
3. Im Rahmen der erstmaligen Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen hat die Dimensionierung der Wärmequelle nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:
  - a) Erdkollektoren:  $\geq 50 \text{ m}^2$  pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe
  - b) Tiefensonden:  $\geq 20 \text{ m}$  Tiefenbohrung pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe
  - c) Grundwasser:  $\geq 0,2 \text{ m}^3/\text{h}$  pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe (Die zulässige Grundwasserentnahmemenge ist im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ersichtlich.)

Von den angeführten Anforderungen darf abgewichen werden, wenn eine schlüssige Begründung auf Basis der Vorgaben lt. ÖWAV Regelblatt 207 vorgelegt wird.

(4) Hinsichtlich der Wärmeverteilung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Wasservolumenströme sind an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind bei Neuerrichtung mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (zB voreinstellbare Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten.
2. Bei Neuerrichtung des Speichers ist dieser bei einer Holzheizung mit automatischer Beschickung folgendermaßen auszulegen:  $\geq 30 \text{ l /kW}$  Nennheizleistung
  - a) In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10% unterschritten werden.
  - b) Im Zusammenhang mit einer Bauteilaktivierung darf der Heizungswasserspeicheranteil um  $100 \text{ l/m}^3$  Betondecke reduziert werden
3. Bei Neuerrichtung des Speichers sind folgende Vorgaben einzuhalten:
  - a) Bei nach ÖNORM EN 12897 zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 einzuhalten.
  - b) Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes  $\lambda$  von 0,04 W/mK oder gleichwertig auszuführen.

4. Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen (bei Bestand zumindest die freiliegenden Leitungen) ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV- beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel,...). Dämmstärken sind laut OIB-Richtlinie i.d.g.F. auszuführen.
5. Beim Anschluss von eigenen Gebäuden an eine Biomasse- Zentralheizung (Mikronetz) hat die Dimensionierung der Fernwärmeleitung gemäß folgenden Vorgaben zu erfolgen:

<b>Haupt- und Zweigleitungen</b>						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	d <sub>i</sub> [mm]	P [kW]		d <sub>i</sub> [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	15	20	22,3	29	38
DN 25	20,4	24	32	28,5	78	105
DN 32	26,2	66	88	37,0	145	194
DN 40	32,6	113	150	43,1	215	287
DN 50	40,8	192	257	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805
DN 125				132,5	3.381	4.519
DN 150				160,3	6.186	8.267
DN 200				210,1	14.027	18.746
DN 250				263,0	25.976	34.714

<b>Objektanschlussleitungen</b>						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	d <sub>i</sub> [mm]	P [kW]		d <sub>i</sub> [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	12	16	22,3	24	32
DN 25	20,4	20	27	28,5	47	63
DN 32	26,2	40	53	37,0	105	141
DN 40	32,6	82	109	43,1	179	239
DN 50	40,8	160	214	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805

Wobei ΔT die Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf bezeichnet (Spreizung). Diese sollte 30°C erreichen, wobei jedoch 40°C anzustreben sind.

Der Wärmebedarf der Abnehmer darf 300 kWh pro Laufmeter Trasse nicht unterschreiten.

(5) Hinsichtlich der Warmwasserbereitung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Eine Mindestwarmwasserschüttleistung von 15 l/min bei 45°C pro Wohnung (ausgestattet mit Badewanne oder Dusche, Waschbecken, Spülbecken) bei einem höchstzulässigen Gesamtdruckverlust der Warmwasserstation inklusive Messeinrichtung von 0,35 bar ist einzuhalten.

2. Die obere Grädigkeit des Warmwasserwärmetauschers darf 4 K bei Nennschüttleistung im Zapfbetrieb nicht überschreiten.
  3. Der Wasserinhalt der Trinkwasserleitung vom Wärmetauscher bis zur Zapfstelle darf max. 3 Liter betragen.
  4. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben.
  5. Die 6-Meter Regel gemäß ÖNORM B 5019 ist bei dezentralen Frischwassermodulen nicht anzuwenden.
- (6) Für die Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme gelten folgende Bestimmungen:
1. Heizkreistemperatur, Speichertemperatur (oben und unten) sowie der Betriebszustand der Pumpe müssen gut und ohne technische Hilfsmittel ablesbar sein.
  2. Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahme-Protokoll mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.
  3. Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.
- (7) Für die Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und die Erweiterung der Kollektorfläche gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
1. Die Kollektoren müssen über ein gültiges Solar Keymark Zertifikat nach CEN verfügen.
  2. Die Leistungskennzahl LKZ100 des Kollektors darf 0,520 nicht unterschreiten. Die LKZ100 sind in der Produktdatenbank unter [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) gelistet. Bei Hybrid-Kollektoren zur kombinierten Gewinnung von Wärme und elektrischem Strom darf die Leistungskennzahl LKZ100 des Kollektors von 0,520 unterschritten werden.
  3. Die Kollektoren sind nach Süden auszurichten und dürfen grundsätzlich höchstens 45° davon abweichen.
  4. Die maximal zulässige Bruttokollektorfläche beträgt bei nicht heizungseingebundenen Solaranlagen 2,5 m<sup>2</sup> pro Gebäudebewohner.
  5. Bei einer Anlagengröße von mehr als 2 m<sup>2</sup> pro Gebäudebewohner ist eine Neigung von mindestens 45° erforderlich.
  6. Die Solarwärmetauscherfläche von Glattrohrwärmetauschern muss mindestens 30%, die von Rippenrohrwärmetauschern mindestens 40% und die von Edelstahl- Wellrohrwärmetauschern mindestens 20 % der Kollektorfläche betragen. Außenliegende Solarwärmetauscher sind auf eine mittlere logarithmische Temperaturdifferenz von maximal 4 K auszulegen.
  7. Der Anschluss zum Ausdehnungsgefäß ist im Kollektorrücklauf, zwischen dem Kollektor und dem Rückschlagventil zu positionieren. Im Stagnationsfall muss der Kollektor über den Rücklauf zu entleeren sein. Das Ausdehnungsgefäß muss das Dehnvolumen nach ÖNORM B 8131 plus den Kollektorinhalt aufnehmen können.
  8. Das Sicherheitsventil mit einer Ableitung in einen hitzebeständigen Auffangbehälter ist gemäß ÖNORM EN ISO 4126-1 auszuführen. Das Volumen des Auffangbehälters muss zumindest dem Inhalt des Solarkollektors entsprechen.
  9. Bei Solaranlagen mit Heizungseinbindung ist ausschließlich der Pufferspeicher zu beladen (keine Boilervorrangschaltung).
  10. Der Frostschutz der Solarflüssigkeit ist entsprechend der Klimalage bis -25°C einzustellen.
  11. Der Solarertrag soll für Kontrollzwecke mittels Wärmemengenzähler gemessen werden.

12. Das Speichervolumen hat pro m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
- bei Pufferspeicher mit Frischwasserbereitung mindestens 100 Liter,
  - bei Pufferspeicher mit Boiler mindestens 100 Liter,
  - bei Boiler mindestens 75 Liter,
  - bei Pufferspeichern mit Frischwasserbereitung ohne Heizungseinbindung mindestens 75 Liter,
  - bei Betondeckenaktivierung mindestens 1 m<sup>3</sup> Beton zu betragen.
- Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist die Förderung anteilig zu kürzen.  
In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10 % unterschritten werden.
13. Bei Betondeckenaktivierung muss zusätzlich ein Pufferspeicher zur hygienischen Warmwasserbereitung vorhanden sein.

12

## 8 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung, insbesondere Baubewilligung und Bauanzeige des Förderungsgegenstandes ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

## 9 Eintragung als befugtes Unternehmen

Jeder Haustechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung kann kostenlos auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung) die Aufnahme in die Liste der befugten Haustechniker beantragen, um im Antragsformular von den Antragstellern ausgewählt werden zu können. Nach Aufnahme in die Liste der befugten Haustechniker durch die Geschäftsstelle kann vom Haustechniker ein Benutzerkonto erstellt werden, mit dem die Bearbeitung der Planung und Fertigstellung der Anlagen seiner Kunden möglich ist.

## 10 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

## 11 Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien

- (1) Für die Förderung gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website [www.salzburg.gv.at/energiefoerderung](http://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung) sowie der dieser Seite untergeordneten Website des jeweiligen Fördergegenstandes veröffentlichten Förderungsrichtlinien. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt eventueller Beilagen an die Geschäftsstelle.
- (2) Mit Veröffentlichung dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderanträge alle bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.